

BD / Motion SVP-Fraktion vom 26. November 2012

Einführung eines verbindlichen Kostendachs für Hoch- und Tiefbauprojekte

Antrag der Regierung vom 22. Januar 2013

Nichteintreten.

Begründung:

Im Zusammenhang mit den in der Motion vorgebrachten Anliegen sind folgende kantonalen Gesetzesartikel relevant:

- Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1): Art. 6 und 7;
- Strassengesetz (sGS 732.1): Art. 70bis;
- Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1): Art 52 bis 54;
- Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1); Art. 18 bis 23.

Für die Regierung und für das mit der Realisierung kantonalen Bauprojekte betraute Baudepartement ist jeder vom Kantonsrat bewilligte Projektkredit für kantonale Bauvorhaben ein absolutes Kostendach, das – mit Ausnahme der allgemeinen Bauteuerung – zwingend einzuhalten ist. Ist in einem Bauvorhaben eine Kreditüberschreitung zu erwarten, hat die Regierung nach gültiger Gesetzgebung vielmehr unverzüglich eine entsprechende Nachtragskreditbotschaft zu unterbreiten, die eine ausführliche Begründung der beantragten Mehrkosten beinhalten muss. Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über den Nachtragskreditantrag.

Auch der Regierung ist es insbesondere im aktuellen finanziellen Umfeld ein wichtiges Anliegen, dass kantonale Bauvorhaben kostengünstig und insbesondere im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Projektkredite realisiert werden. Deshalb wurden in den letzten Jahren nachträgliche Zusatzanforderungen seitens der Bauwerksnutzer nur sehr restriktiv und nur nach eingehender Prüfung der zwingenden Notwendigkeit entgegengenommen und dem Kantonsrat in einer entsprechenden Nachtragskreditbotschaft zeitgerecht unterbreitet. Diese äusserst zurückhaltende Praxis wird durch die beiliegende Zusammenstellung der kantonalen Strassenbau- und Hochbauvorhaben, für die seit dem Jahr 2005 dem Kantonsrat konkrete Nachtragskreditbegehren eingereicht werden mussten, dokumentiert (siehe Anhang).

Gemäss dieser Zusammenstellung konnten sämtliche kantonalen Strassenbauvorhaben seit 2005 (unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung) im vom Kantonsrat bewilligten Kreditrahmen realisiert werden. Im Bereich der kantonalen Hochbauvorhaben mussten dem Kantonsrat gesamthaft lediglich vier Nachtragskreditbegehren unterbreitet werden, wovon zumindest deren drei auf nicht voraussehbare bzw. nicht beeinflussbare Gründe zurückzuführen sind.

Einzig beim Bauvorhaben für das Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord in St.Gallen wurde dem Kantonsrat zeitgerecht ein Nachtragskreditbegehren aufgrund zusätzlicher Anforderungen der Bauwerksnutzer beantragt, die massgeblich durch zwischenzeitlich geänderte Ausbildungskonzepte entstanden sind. Der Kantonsrat hat in diesem Fall seine gemäss gültiger Gesetzgebung bestehenden Kompetenzen wahrgenommen und das Nachtragskreditbegehren abgelehnt. Entsprechend wird das Grossvorhaben «Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord» zur Zeit im ursprünglichen Kreditrahmen ohne Umsetzung der beantragten Änderungen realisiert.

Ebenfalls zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der dem Kantonsrat mit der Voranschlagsbotschaft 2011 unterbreitete Antrag zur Erhöhung des Sonderkredits für den finanziellen Beitrag des Kantons an das Hochwasserschutzprojekt «Linth 2000» der interkantonalen Linthkommission im Betrag von 8,5 Mio. Franken. Der ursprünglich vom St.Galler Stimmvolk am 22. September 2002 genehmigte Sonderkredit von 25,2 Mio. Franken basierte allerdings aufgrund der damaligen Dringlichkeit des Vorhabens lediglich auf einem Massnahmengrobkonzept und nicht auf einem ausgearbeiteten Detailprojekt. Die Sonderkrediterhöhung erforderlich machten damals nicht erhöhte Nutzeransprüche oder unsorgfältige Planung, sondern nicht beeinflussbare Rahmenbedingungen wie die zwischenzeitliche Änderung der übergeordneten Bundesgesetzgebung im Bereich Wasserbau mit erheblichen ökologischen Zusatzanforderungen sowie die Sanierung von drei nicht voraussehbaren Altlastvorkommen im Projektperimeter und erhebliche Zusatzaufwände zur Abwehr von privat ergriffenen und bis vor Bundesgericht weitergezogenen Rechtsmitteln gegen das Vorhaben. Das Projekt kann im Jahr 2013 im Rahmen der genehmigten Kredite abgeschlossen werden.

Weitere Nachtragskreditbegehren für kantonale Bauvorhaben bzw. für Bauvorhaben mit kantonalen Beteiligung wurden dem Kantonsrat seit dem Jahr 2005 nicht unterbreitet. Ebenso wurde seit dem Jahr 2005 kein einziges kantonales Bauvorhaben über den vom Kantonsrat bewilligten Projekt- bzw. Nachtragskrediten abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Regierung keine Veranlassung für eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Die gültigen rechtlichen Grundlagen in der kantonalen Gesetzgebung sind ausreichend klar und eindeutig. Es besteht keine übermässige Belastung des Kantonrates mit Nachtragskreditbegehren für kantonale Bauvorhaben. Im Gegenteil: Überschreitungen vom Kantonsrat bewilligter Projektkredite sind nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgt, welche keinesfalls die Änderung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen rechtfertigen.

Anhang

Zusammenstellung von Nachtragskreditbegehren an den Kantonsrat für kantonale Hoch- und Tiefbauvorhaben seit dem Jahr 2005
--

Bereich kantonale Tiefbauvorhaben:

Keine Nachtragskreditbegehren seit dem Jahr 2005

Bereich kantonale Hochbauvorhaben:

- 1) Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth (1. Etappe):

Bewilligter Projektkreditbetrag vom 21. Februar 2005:	30,1 Mio. Franken
Bewilligter Nachtragskreditantrag vom 21. März 2006:	4,5 Mio. Franken
Begründung: Nachträglich erkannte Notwendigkeit zur Asbestsanierung	

- 2) Erwerb der Liegenschaft Böschenmühle und Aufstockung der Parkierungsanlage für das Kantonsspital St.Gallen:

Bewilligter Projektkreditbetrag vom 21. Juni 2006:	5,442 Mio. Franken
Bewilligter Nachtragskreditbetrag vom 11. April 2006:	0,480 Mio. Franken
Begründung: Nachträglicher Entscheid der «Schätzungs-kommission für Enteignungen» im Rechtsmittel-verfahren betreffend Erhöhung der Entschädigung zur Übernahme des Grundstückes durch den Kanton	

- 3) Bauliche Massnahmen an den Gebäuden der PHS St.Gallen und Gossau:

Bewilligter Projektkreditbetrag vom 1. Dezember 2004	6,320 Mio. Franken
Bewilligter Nachtragskreditbetrag vom 5. September 2006	0,598 Mio. Franken
Begründung: Wegfall von ursprünglich zugesicherten Bundes-mitteln aufgrund geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben im Bildungsbereich im Umfang von rund 0,826 Mio. Franken.	

- 4) Neubau des Fachhochschulzentrums Bahnhof Nord in St.Gallen:

Bewilligter Projektkreditbetrag vom 28. September 2008:	73,618 Mio. Franken
Abgelehnter Nachtragskreditbetrag vom November 2010	2,480 Mio. Franken
Begründung: zusätzliche Anforderungen im Brandschutzbereich und aufgrund erhöhter Minergiestandards, unerwartet schwierige Baugrundverhältnisse, zusätzliche Anforderungen aus dem Betriebs-konzept der FHS.	

Bereich kantonale Beteiligungen an interkantonalen Bauvorhaben:

1) Hochwasserschutzprojekt «Linth 2000»:

Bewilligter Sonderkreditbetrag vom 22. September 2002:

25,2 Mio. Franken

Bewilligte Sonderkrediterhöhung in der Novembersession 2010

Im Rahmen der Voranschlagsbotschaft 2011

8,5 Mio. Franken

Begründungen:

- Basis für den ursprünglichen Sonderkredit war lediglich ein Massnahmengrobkonzept und nicht ein konkretes Detailprojekt;
- Änderung der übergeordneten Bundesgesetzgebung nach 2002 mit massgeblichen ökologischen Mehranforderungen an Hochwasserschutzprojekte;
- Notwendigkeit zur Sanierung von drei nicht voraussehbaren Altlastvorkommen im Projektperimeter;
- Von privater Seite ergriffene und bis vor Bundesgericht weitergezogene Rechtsmittel gegen das Vorhaben.